

## IHK-Information

---

# Unternehmen richtig bezeichnen

---

## 1. Allgemeines

Welche Bezeichnung darf ein Unternehmen führen? Handelt es sich dabei um eine Firma, eine Marke oder eine Geschäftsbezeichnung und welchen Schutz bieten diese Varianten? Das Recht der Unternehmenskennzeichen ist auf den ersten Blick verwirrend. Schon die in der Umgangssprache verwendeten Begriffe stimmen mit der juristischen Fachterminologie oftmals nicht überein. So sprechen etwa Unternehmer, die gar keine Firma im Handelsregister eingetragen haben, von ihrer Firma und meinen damit ihr Unternehmen – oder die Bezeichnung, mit der das Unternehmen auftritt. Unsere IHK-Information soll einen Überblick darüber geben, wodurch sich die Firma von anderen Kennzeichen, insbesondere einer Geschäftsbezeichnung, unterscheidet und welche Anforderungen an die verschiedenen Kennzeichen gestellt werden.

## 2. Welche Unternehmenskennzeichen gibt es?

Unternehmenskennzeichen sind Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, Firma oder besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens (kurz als Geschäftsbezeichnung) benutzt werden.

Der Begriff des Namens umfasst zum Beispiel den Namen natürlicher oder juristischer Personen. Durch die namensrechtliche Regelung in § 12 BGB ist der Name als besonderes Persönlichkeitsrecht geschützt.

Die Firma ist gemäß § 17 HGB der Name, unter dem Kaufleute im Handel ihre Geschäfte betreiben und die Unterschrift abgeben (Handelsname des Kaufmanns). Die Firma wird im Handelsregister eingetragen.

Eine Geschäftsbezeichnung wird hingegen in keinem öffentlichen Verzeichnis registriert und ist nicht mit einer Firma zu verwechseln. Sie dient dazu, ein Geschäft von anderen zu unterscheiden, ohne zugleich den Inhaber kenntlich zu machen.

Im Unterschied zur Geschäftsbezeichnung kennzeichnet eine eingetragene Marke insbesondere Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens. In der Praxis können die Grenzen jedoch verschwimmen: Ein Unternehmen kann seinen Firmenwortlaut oder dessen Kurzform auch als Marke eintragen lassen. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist die Coca-Cola GmbH und die Marke Coca-Cola. Die Marke kann in diesem Beispiel als Unternehmenskennzeichen und zugleich als Unterscheidung von Waren benutzt werden.

## IHK-Information

---

### 3. Was muss bei der Wahl einer Firma beachtet werden?

Bei der Auswahl des Firmenwortlauts sind gesetzliche Vorgaben zu beachten. Das Registergericht prüft die Zulässigkeit einer Firma von Amts wegen. Verstößt der Firmenwortlaut gegen gesetzliche Bestimmungen, muss das Gericht den Antrag auf Eintragung zurückweisen. Folgende Grundsätze sind bei der Firmenbildung besonders zu beachten:

Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft

Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft – und somit Namensqualität – hat eine Firma dann, wenn sie geeignet ist, ein ganz bestimmtes Unternehmen unter vielen branchengleichen Marktteilnehmern zu bezeichnen. Nicht zulässig sind deshalb Firmen, die nur aus beschreibenden Branchen- oder Sachbegriffen gebildet sind, wie z. B. "Textil OHG" oder "Autohandel GmbH". Die Beispiele enthalten zwar einen Hinweis auf eine bestimmte Branche oder Geschäftstätigkeit. Ein bestimmtes Unternehmen aus der jeweiligen Branche wird aber gerade nicht namentlich benannt. Soll eine Firma eine Sach- und Branchenbezeichnung enthalten, muss diese um einen weiteren Zusatz ergänzt werden. Dazu eignen sich Personennamen der Inhaber bzw. Gesellschafter oder Phantasiebezeichnungen und Buchstabenkürzel, etwa "ABC Textil OHG" oder "Autohandel Max Mustermann GmbH".

Irreführungsverbot

Nicht zulässig sind Angaben in der Firma, welche über Art, Umfang oder sonstige geschäftliche Verhältnisse des Unternehmens wesentlich irreführen. Verboten sind beispielsweise Firmenzusätze, die eine hervorgehobene Marktbedeutung, eine besondere Unternehmensstruktur oder eine bestimmte Geschäftstätigkeit anklingen lassen, obwohl die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit der Firmenaussage übereinstimmen. Einige Begriffe sind auch gesetzlich geschützt und dürfen nur von bestimmten Berufsgruppen oder Unternehmen verwendet werden, etwa "Rechtsanwalt", "Investmentgesellschaft" oder "Bausparkasse".

Deutliche Unterscheidbarkeit

Die gewählte Firma muss sich schließlich von allen an demselben Ort bereits bestehenden und in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Ist beispielsweise bereits eine Firma "KFZ Handel Meier e. K." mit Sitz in Gera im Handelsregister eingetragen, muss das Registergericht die Eintragung einer Firma "Kfz-Handel Mayer GmbH" – ebenfalls mit Sitz in Gera – mangels deutlicher Unterscheidbarkeit zurückweisen. Das Erscheinungsbild und die Aussprache dieser Firmen liegen zu nahe beieinander.

### 4. Welche Bezeichnungen sind ohne Registrierung möglich?

Im Gegensatz zur Firma, die in das Handelsregister eingetragen wird, gibt es für Geschäftsbezeichnungen kein öffentliches Register. Dies bedeutet zugleich, dass eine Überprüfung von Amts wegen nicht erfolgt. Umso mehr liegt es in der Verantwortung des Verwenders einer Geschäftsbezeichnung, auf deren Zulässigkeit zu achten.

Auch Geschäftsbezeichnungen dürfen keine Angaben enthalten, die zu einer Irreführung über wesentliche Merkmale geeignet sind. Verboten ist insbesondere, dass die Geschäftsbezeichnung den Eindruck einer Handelsregisterfirma hervorruft. Dies wäre etwa der Fall, wenn eine

## IHK-Information

Geschäftsbezeichnung mit dem Rechtsformzusatz "AG" versehen wird. Der Verwender einer Geschäftsbezeichnung muss auch prüfen, ob er möglicherweise Namensrechte Dritter verletzt.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze besteht für die Gestaltung einer Geschäftsbezeichnung ein großer Spielraum. Denkbar sind etwa Bezeichnungen, die auf die Geschäftstätigkeit oder Branche hinweisen, aber auch Phantasiebezeichnungen. Typische Beispiele dafür sind etwa die Bezeichnungen "Goldenes Lamm" für eine Gaststätte oder "PC24" für einen EDV-Dienstleister.

Da die Geschäftsbezeichnung in keinem öffentlichen Verzeichnis aufgenommen wird, wäre es nicht möglich, den Inhaber des Unternehmens zu identifizieren, wenn dieser nur unter seiner Geschäftsbezeichnung auftreten würde. Daher müssen bei nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen auch immer die Vor- und Zunamen der Inhaber oder Gesellschafter angegeben werden.

### 5. Wo können geschützte Namen recherchiert werden?

Das Risiko der Verletzung fremder Unternehmenskennzeichen kann durch Namensrecherchen ausgeräumt werden. Die IHK benennt gern Ansprechpartner, die in der Lage sind, solche Recherchen durchzuführen.

Über das Internet sind aber auch kostenfrei Eigenrecherchen möglich. So können neben einer allgemeinen Internetrecherche insbesondere Firmennamen im elektronischen Handelsregister unter [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) recherchiert werden. Informationen zur Recherche von Marken, Gemeinschaftsmarken und international registrierte Marken enthält die Homepage des Marken- und Patentamts unter <http://www.dpma.de/marke/recherche>.

Ein gewisses Restrisiko bleibt jedoch selbst bei einer gründlichen Namensrecherche bestehen. Dies liegt auch daran, dass – wie schon ausgeführt – Geschäftsbezeichnungen in keinem öffentlichen Register eingetragen werden.

### 6. Wann beginnt der Schutz?

Der Schutz der Firma beginnt bereits mit der Benutzung im Geschäftsverkehr, also nicht erst mit der Eintragung im Handelsregister. Auch für die Geschäftsbezeichnung beginnt der Schutz sofort mit der Verwendung im geschäftlichen Verkehr. Markenschutz hingegen entsteht regelmäßig erst durch die Eintragung im Markenregister.

### 7. Wer hat im Streitfall die besseren Rechte?

Der genaue Zeitpunkt, wann der Schutz des Unternehmenskennzeichens entstanden ist, kann von erheblicher Bedeutung sein. Kollidieren etwa eine Firma und eine gleichlautende oder ähnliche Geschäftsbezeichnung, gilt in der Regel der Grundsatz der zeitlichen Priorität. Die genaue Dokumentation der Ingebrauchnahme eines Unternehmenskennzeichens, etwa durch Aufbewahrung von Geschäftsbriefen, kann im Streitfall gerade bei den nicht registrierten Geschäftsbezeichnungen den Nachweis des Schutzbeginns erleichtern.

Die Priorität allein berechtigt den Inhaber des älteren Zeichens jedoch noch nicht zur Durchsetzung von Ansprüchen. Hinzukommen muss, dass durch den Gebrauch des Zeichens ein anerkanntes und schutzwürdiges Interesse des Betroffenen verletzt wird. Dies hängt im Wesentlichen vom räumlichen Wirkungsbereich des Unternehmens (Pkt. 8) und dem Vorliegen einer Verwechslungsgefahr (Pkt. 9) ab.

## IHK-Information

---

### 8. Wie weit erstreckt sich der Schutz?

Bei der Marke lässt sich der räumliche Schutzbereich einfach zusammenfassen: Der Schutz einer eingetragenen Marke erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Der territoriale Schutzbereich der Firma und Geschäftsbezeichnung muss differenzierter betrachtet werden. Entscheidend dafür sind die Art der Bezeichnung, der räumliche Umfang ihrer tatsächlichen Benutzung und die räumliche Ausrichtung des Unternehmens.

Der territoriale Schutzbereich ist dann örtlich begrenzt, wenn die geschäftliche Tätigkeit eines Unternehmens nur ortsgebunden ist. Dies ist typischerweise bei Gaststätten, Hotels, Apotheken sowie örtlich gebundenen Dienstleistern und Einzelhändlern der Fall. Anders sieht es hingegen aus, wenn Produkte oder Dienstleistungen auch über das Internet vertrieben werden.

### 9. Wann liegt Verwechslungsgefahr vor?

Die Gefahr einer Verwechslung besteht, wenn die Verwendung einer identischen oder ähnlichen Firma oder Geschäftsbezeichnung die Gefahr einer Irreführung über die betriebliche Herkunft von Waren oder über das Bestehen besonderer geschäftlicher, wirtschaftlicher oder organisatorischer Beziehungen zwischen verschiedenen Unternehmen hervorruft.

Die Branchennähe der beteiligten Unternehmen spielt dabei eine erhebliche Rolle: Je größer der Abstand ist, desto weniger werden Außenstehende geneigt sein, aus der Verwendung ähnlicher oder selbst identischer Bezeichnungen auf Beziehungen zwischen den Unternehmen zu schließen. Bei völliger Branchenverschiedenheit scheidet – selbst bei Verwendung identischer Unternehmenskennzeichen – eine Verwechslungsgefahr aus.

#### Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.